

KOLLEKTIVVERTRAG

vom 20. Dezember 1954

Stand vom 1. Mai 1975

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

BERUFSGRUPPE STEINHOLZ- UND TERRAZZOLEGER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt für die Betriebe der Berufsgruppe Steinholz- und Terrazzoleger, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe im Sinne der Fachgruppenordnung sind und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, sofern sie nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und sofern für sie nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

§ 2 WIRKSAMKEITSDAUER

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages gelten in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April, bei Arbeitsstellen über 800 m vom 15. Oktober bis 15. Mai.

§ 3 SCHLECHTWETTERREGELUNG

I. Schlechtwetter im Sinne dieses Kollektivvertrages liegt vor, wenn

a) arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost u. dgl.) so stark oder so nachhaltig sind, daß die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitern nicht zugemutet werden kann, oder

b) die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, daß die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann.

II. Schlechtwetterentschädigung

Entfällt aus den vorangeführten Gründen an mehr als 5 Arbeitsstunden innerhalb eines Monats die Arbeit, so gebührt den davon Betroffenen von der 6. Stunde an eine Entschädigung in der Höhe von 57 Prozent ihres Stundenlohnes pro entfallender Arbeitsstunde.

Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 von Hundert vermehrten Zeitlohn auszugehen. Zulagen bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht.

Die Berechnung dieser Monatsfrist erfolgt jeweils vom Datum der ersten Ausfallstunde an.

III. Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht innerhalb einer Periode höchstens für 192 ausgefallene Arbeitsstunden.

IV. Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung an einzelnen Tagen einzustellen, fortzuführen oder wiederaufzunehmen ist, entscheidet der Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrates.

V. Der Arbeiter ist verpflichtet, in der Zeit, während das Schlechtwetter vorliegt, ohne Schmälerung des bisherigen Lohnes eine andere zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten, widrigenfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert. Zumutbar ist eine Arbeit, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeiters angemessen ist.

Bei Vorliegen von Schlechtwetter ist über Anordnung des Arbeitgebers der Arbeiter verhalten, auf der Arbeitsstelle zwecks Wiederaufnahme der Arbeit bei Ende des Schlechtwetters zu verbleiben, andernfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert; eine Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als 3 Stunden am Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

VI. Die Bestimmungen über die Schlechtwetterentschädigung gelten nicht für gesetzliche Feiertage, sondern es gebührt die gesetzliche Feiertagsentschädigung.

§ 4 GELTUNGSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1975 in Kraft. Er kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 31. März jeden Jahres gekündigt werden.